

Schuld

„Vorwerfbarkeit. Mit dem Unwerturteil Schuld wird dem Täter vorgeworfen, dass er sich nicht rechtmäßig verhalten, dass er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Rechte hätte entscheiden können.

Der innere Grund des Schuldvorwurfs liegt darin, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden und das rechtlich Verbotene zu vermeiden....

Das Bewusstsein, Unrecht zu tun, kann im einzelnen Falle auch beim zurechnungsfähigen Menschen fehlen, weil er die Verbotsnorm nicht kennt oder verkennt.

Auch in diesem Falle des Verbotsirrtums ist der Täter nicht in der Lage, sich gegen das Unrecht zu entscheiden“ (aus einem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 18.3.1953).

Schiller bezeichnet die Schuld als „der Übel größtes“ und Goethe sagt, dass alle Schuld sich auf Erden rächt; vgl. Reue, Grenzsituationen, Freiheit.